

chefarzt aktuell

Informationsdienst für leitende Krankenhausärzte

März/April 2017

Nr. 2/17

THEMENÜBERSICHT:

- **Gastkommentar: Rechtsanwalt Wolfgang Putz**
Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

Der Verfasser, der wiederholt grundlegende höchstrichterliche Entscheidungen zum Thema Patientenverfügung erstritten hat, befasst sich in seinem Beitrag mit der neuesten Rechtsprechung des BGH zur Auslegung und Wirksamkeit von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten auf die Praxis. Er weist insbesondere nach, dass der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck falsch ist, wonach alle bestehenden Patientenverfügungen geändert werden müssten. (S. 15-19)

- **Stand und Entwicklung der Landesbasisfallwerte im Jahr 2017**

Die Landesbasisfallwerte steigen im Jahr 2017 im gewichteten Bundesdurchschnitt voraussichtlich um rd. 2 Prozent. Das vereinbarte Leistungsvolumen (Casemix) wächst gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich ebenfalls um rd. 2 Prozent. Da Anfang April 2017 die Vereinbarungen für Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen noch nicht abgeschlossen waren, beruhen die Werte für diese Länder auf Schätzungen. Im Folgenden werden nähere Einzelheiten zu den neuen Landesbasisfallwerten skizziert. (S. 20-23)

- **EuGH: Zum Kopftuchverbot**

Das Verbot in einer internen Regel eines privaten Unternehmens, ein islamisches Kopftuch sichtbar zu tragen, stellt keine unmittelbare Diskriminierung dar. Aber auch keine mittelbare Diskriminierung, wenn die interne Regel durch ein rechtmäßiges Ziel wie die Verfolgung einer Politik der politischen, philosophischen und religiösen Neutralität durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu seinen Kunden sachlich gerechtfertigt ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. (S. 24-25)

- **Kostenloser Fahrdienst für Krankenhauspatienten**

Transferfahrten, die den Patienten zur Einlieferung in das Krankenhaus bringen oder nach erfolgter Entlassung zurückbefördern, sind wegen der abstrakten Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung des Patienten in der Regel unzulässig. (S. 26)

- **Teilnahme des Chefarztes an der Rufbereitschaft**

Ein Chefarzt, der vertraglich an der Rufbereitschaft „erforderlichenfalls“ teilnehmen muss, ist nicht zur persönlichen Beteiligung an der Rufbereitschaft verpflichtet, so lange er die Oberärzte hierzu einteilen kann. Eine Vergütungsregelung enthält keinen Verpflichtungstatbestand. (S. 27-28)

Fortsetzung umseitig ↗

THEMENÜBERSICHT:

- **Wirtschaftliche Aufklärungspflicht bei nicht erforderlichen Leistungen**
Der Arzt ist zur wirtschaftlichen Aufklärung des Patienten auch dann verpflichtet, wenn er Leistungen ohne medizinische Indikation erbringt oder deren Erbringung veranlasst, z.B. Laborleistungen. (S. 29)
- **Wann ist der Chefarzt Vertragspartner ambulanter Kassenpatienten?**
Wird der Kassenpatient im Krankenhaus ambulant behandelt, so tritt er in vertragliche Beziehungen nur zu dem die Ambulanz betreibenden Chefarzt, sofern dieser gemäß § 116 SGB V ermächtigt ist. Entsprechendes gilt für Privatpatienten. (S. 30)
- **Wann haftet das Krankenhaus bei ambulanten Kassenpatienten?**
Werden im Krankenhaus durch angestellte Ärzte Kassenpatienten ambulant behandelt, ohne dass der Chefarzt ermächtigt ist, haftet der Krankenhausträger (S. 31)
- **Arbeitsbefreiung wegen Erkrankung eines Kindes**
Bei Erkrankung eines Kindes hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und kann auch eigenmächtig fern bleiben, ohne dass ihm deshalb gekündigt werden kann. (S. 32)

Impressum

Herausgeber: Christian Heß
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

Geschäftsstelle: chefarzt aktuell
Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743
Internet: www.chefarzt-aktuell.de
E-Mail: c.hess@hess-anwaelte.de

Redaktion, zugleich verantwortlich:
Dr. U. Baur, Ehrenstraße 45 - 47, 50672 Köln
Tel: 0221/25 78 301, Fax: 0221/25 70 743

Namensartikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und der Herausgeber wieder. Für die unverlangte Zusendung von Manuskripten, Bildern etc. wird keine Gewähr übernommen. Bei Einsendungen ist die Redaktion zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung berechtigt.

Urheberrechte:
Die in **chefarzt aktuell** veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Bezug.
Bestellung nur über die Geschäftsstelle.
Bezugspreis jährlich 55,00 € bei Rechnungslegung,
10,00 € für eine Einzelausgabe,
Alle Preise enthalten Porto und 7 % Mehrwertsteuer.
Konto: IBAN: DE93 3006 0601 0506 0113 03

Abbestellung:
Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, auch per **Fax oder E-Mail**.

Druck: MAIL, BOXES ETC., Düsseldorf